

Nr 71 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom, mit dem das Salzburger Tourismusetz
2003 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 3/2016, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 33 betreffende Zeile.*

2. *§ 4 Abs 9 lautet:*

„(9) Bei einem Zusammenschluss von Tourismusverbänden zu einem regionalen Verband oder einem Beitritt eines Tourismusverbandes zu einem regionalen Verband entfällt eine Abstimmung nach den vorstehenden Bestimmungen. An Stelle dessen hat die Vollversammlung der beteiligten Verbände Beschlüsse über den Zusammenschluss (Beitritt bzw Aufnahme) zu fassen. Diese Abstimmung hat mit Stimmzettel zu erfolgen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung nach § 10 Abs 1 rechtzeitig und richtig erfolgt ist und mindestens ein Viertel aller Mitglieder vertreten ist. § 10 Abs 2 findet keine Anwendung. War die Vollversammlung nicht beschlussfähig oder hat die Abstimmung nicht die gemäß § 10 Abs 3 erforderliche Mehrheit erbracht, kann eine Vollversammlung zu diesem Gegenstand frühestens drei Monate später stattfinden.“

3. *Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

3.1. *Abs 2 lautet:*

„(2) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist und wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Erfolgt dieser Hinweis in der Einberufung nicht, liegt eine Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nur dann vor, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt und mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten ist.“

3.2. *Im Abs 4 wird nach dem ersten Satz eingefügt:* „Zum Zweck der Beschlussfassung über den Jahresabschluss ist die Vollversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Jahres einzuberufen.“

4. *Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

4.1. *Im Abs 1 wird in der Z 6 angefügt:* „eine Beteiligung von mehr als 50 % ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen der Kontrolle durch das Land unterworfen hat;“

4.2. *Nach Abs 3 wird eingefügt:*

„(3a) Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche Beifügung der Voten der Mitglieder des Ausschusses im Umlaufweg erfolgen. Wenn es von einem Mitglied des Ausschusses verlangt wird oder wenn von einem Mitglied des Ausschusses innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag in Umlauf gesetzt wurde, keine Rückantwort eintrifft, ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses aufzunehmen.“

5. *Im § 18 wird im Abs 2 die Verweisung auf „16 Abs 2, 3, 5 und 6“ durch die Verweisung auf „16 Abs 2, 3, 3a, 5 und 6“ ersetzt.*

6. Im § 26 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Für das Rechnungswesen der Tourismusverbände gelten die Grundsätze der unternehmerischen Rechnungslegung mit der Maßgabe, dass bis zu einem Jahresbudget von 100.000 € keine doppische Buchführung erforderlich ist, sondern eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreicht.“

7. Im § 29 wird nach Abs 3 angefügt:

„(4) Jahresabschlüsse und Haushaltspläne sind der Landesregierung auf deren Verlangen elektronisch zu übermitteln.“

8. Im § 32 werden folgenden Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird im zweiten Satz der Klammerausdruck „(Beitragsgruppenordnung)“ durch den Klammersausdruck „(Beitragsgruppenverordnung)“ ersetzt und nach dem zweiten Satz eingefügt: „Innerhalb der Berufsgruppen kann eine Differenzierung nach Umsatzarten anhand ihres Bezuges zum Tourismus vorgeesehen werden.“

8.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Vor der Erlassung oder Änderung der Beitragsgruppenverordnung hat die Landesregierung die Wirtschaftskammer Salzburg, die Landesstelle Salzburg der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und die Landesgruppe Salzburg des Bundesverbandes Österreichischer Tourismusmanager vom betreffenden Vorhaben zu informieren. Wenn es eine dieser Einrichtungen binnen zwei Wochen ab dem Zugang der Information verlangt, hat über das Vorhaben eine mündliche Erörterung unter Mitwirkung der genannten Einrichtungen und des Landesabgabenamtes stattzufinden.“

8.3. Abs 4 entfällt.

9. § 33 entfällt.

10. Im § 34 lautet Abs 2:

„(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den einzelnen Ortsklassen zu bestimmen. Eine neue Zuordnung erfolgt

- a) im Fall der Errichtung neuer Tourismusverbände, insbesondere durch Zusammenschluss von Tourismusverbänden zu einem regionalen Verband oder bei Beitritt eines Tourismusverbandes zu einem regionalen Verband;
- b) auf Antrag eines Tourismusverbandes oder von Amts wegen, wenn nachgewiesen wird, dass dies auf Grund der geänderten Nächtigungszahlen im Verhältnis zur Bevölkerung geboten ist.“

11. § 35 lautet:

„Beitragspflichtiger Umsatz

§ 35

(1) Der beitragspflichtige Umsatz ist die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG 1994 sowie die Umsätze aus Bauleistungen im Sinn des § 19 Abs 1a UStG 1994, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der beitragspflichtige Umsatz umfasst auch folgende gemäß § 6 UStG 1994 steuerfreien Umsätze:

- a) die Umsätze aus Seeschifffahrt und Luftverkehr im Land Salzburg (§ 6 Abs 1 Z 2 UStG 1994);
- b) die Bankumsätze von Kreditunternehmungen einschließlich der Bausparkassen (§ 6 Abs 1 Z 8 UStG 1994);
- c) die Umsätze aus Versicherungsverhältnissen einschließlich Pensionskassengeschäften im Sinn des Pensionskassengesetzes (§ 6 Abs 1 Z 9 lit c UStG 1994);
- d) die Umsätze aus Wetten und Ausspielungen (§ 6 Abs 1 Z 9 lit d sublit aa UStG 1994);
- e) die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter (§ 6 Abs 1 Z 13 UStG 1994);
- f) die wahlweise von der Umsatzsteuer befreiten Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumlichkeiten und Geschäftsgrundstücken (§ 6 Abs 1 Z 16 UStG 1994) sowie die im § 6 Abs 1 Z 17 UStG 1994 angeführten Leistungen;
- g) die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie freiberuflich Tätiger im Sinn des § 35 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 11 des Gesundheits- und Krankenpfle-

gesetzes oder des § 7 Abs 1 in Verbindung mit § 1 Abs 1 bis 7 des MTD-Gesetzes einschließlich deren Gemeinschaften (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG 1994);

- h) die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, sowie die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker (§ 6 Abs 1 Z 20 UStG 1994);
- i) die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch (§ 6 Abs 1 Z 21 UStG 1994);
- j) die Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 1 und 2 fallen, auch wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen und unabhängig von der Umsatzsteuer-Veranlagung;
- k) die Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 3 bis 7 fallen, wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum 30.000 € übersteigen und unabhängig von der Umsatzsteuer-Veranlagung;

(3) Keine Beitragspflicht besteht für folgende Umsätze:

- a) alle nicht im Abs 2 genannten Umsätze gemäß § 6 UStG 1994 und die nach Art 6 des Anhangs des UStG 1994 steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen;
- b) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt, sowie Umsätze aus der Verwaltung von geförderten Wohnungen; eine Dauervermietung liegt vor, wenn die Vermietung an dieselbe Person mindestens durch drei Monate erfolgt und beim Mieter ein ständiger Wohnbedarf gedeckt wird;
- c) Umsätze aus der Entnahme und der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im Ganzen (§ 4 Abs 7 UStG 1994);
- d) Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z 1 und 2 des Bewertungsgesetzes 1955 sowie Umsätze aus der Ausübung von Einforstungsrechten;
- e) Umsätze aus Leistungen der Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Senioren- und Seniorenpflegeheimen, Heimen für Menschen mit Behinderungen, Kindergärten, anderen Kinderbetreuungseinrichtungen und allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen;
- f) Umsätze von Betrieben, die der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfall- oder Tierkörperbeseitigung dienen;
- g) die Umsätze aus Tätigkeiten, die unter § 6 Abs 1 Z 24 lit a bis c und 25 UStG 1994 fallen, wenn auf Grund des Art XIV des Gesetzes BGBl Nr 21/1995 die Umsatzsteuerbefreiung nicht anzuwenden ist;
- h) 50 % der Umsätze aus dem Verkauf von Treibstoffen und 15 % der Umsätze aus dem Verkauf von anderen Mineralölprodukten durch Personen bzw Unternehmen, die selbst zur Entrichtung der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1995 verpflichtet sind oder denen in ihrer Tätigkeit als Eigenhändler diese Steuer weiterverrechnet wird.

(4) Der Beitragspflichtige kann vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen:

- a) den Umsatz aus Lieferungen an den Sitz, den Standort oder die Betriebsstätte eines Unternehmens außerhalb des Landes Salzburg, unabhängig davon, ob die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand im Land Salzburg verschafft wird;
- b) den Umsatz aus Lieferungen an Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landes Salzburg, wenn der Beitragspflichtige ein Versandhandelsunternehmen betreibt;
- c) den Umsatz aus sonstigen Leistungen mit Ausnahme von Beförderungsleistungen (Güter- und Personentransport), soweit die den Umsatz begründende Tätigkeit tatsächlich in einem anderen Bundesland ausgeführt wird; und
- d) den Umsatz aus Lieferungen an ein Unternehmen im Land Salzburg mit demselben Tätigkeitsbereich, das mehr als zur Hälfte im Eigentum des Beitragspflichtigen steht.

Der Abzug ist in der Beitragserklärung bekannt zu geben und setzt voraus, dass der Beitragspflichtige sämtliche abgezogene Umsätze in den Rechnungsbüchern nachweisen kann und bei Zweifeln darüber der Beitragsbehörde auf deren Verlangen zum Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung geeignete Unterlagen vorlegt. Nach Abgabe der Beitragserklärung kann von der Abzugsmöglichkeit nicht mehr Gebrauch genommen werden.

(5) Bei Änderung des Veranlagungszeitraums für die Abrechnung der Umsatzsteuer ist maßgebende Bemessungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im letzten vor der Änderung der Veranlagung gelegenen, zwölf Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind.“

12. § 39 Abs 2 lautet:

„(2) Der Mindestbetrag beträgt 25 €. Sobald die Änderung des Verbraucherpreisindex 2015 mindestens 5 % gegenüber dem Ausgangswert beträgt, hat die Landesregierung diesen Betrag mit Wirkung ab Beginn des darauffolgenden Jahres durch Verordnung neu festzusetzen. Ein durch Verordnung der Landesregierung festgesetzter Mindestbetrag ist analog neu festzulegen, sobald die Änderung des Verbraucherpreisindex 2015 seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei ist jeweils der Betrag auf den nächsten vollen Euro kaufmännisch auf- bzw abzurunden.“

13. Im § 40 wird nach Abs 4 eingefügt:

„(4a) Verbandsbeiträge unter 2.180 € sind in einem Verlassenschaftsverfahren nicht als Forderung anzumelden.“

14. Im § 45 Abs 1 lautet die lit a:

„a) die Vertretung des Fonds nach außen, wobei die rechtsverbindliche Zeichnung durch den Vorsitzenden der Fondskommission gemeinsam mit der mit der Geschäftsführung des Fonds betrauten Person (Abs 2) zu erfolgen hat; der Vorsitzende kann sich bei Unterzeichnung der Fördervereinbarungen von einem fachkundigen Dritten vertreten lassen;“

15. § 53a lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 53a

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten die in ihm enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die Fassung, die diese durch Änderungen bis zu dem im Folgenden letztzitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 50/2016;
2. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
4. Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, BGBl Nr 147/1950;
5. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz, BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 87/2016;
6. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 87/2016;
7. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 50/2016;
8. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 34/2010;
9. Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819; Gesetz BGBl I Nr 163/2015;
10. Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl Nr 630/1994; Gesetz BGBl I Nr 163/2015;
11. Pensionskassengesetz – PKG, BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 68/2015;
12. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBL S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 43/2016;
13. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663; Gesetz BGBl I Nr 163/2015.“

16. Im § 55 wird nach Abs 3 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedes oder von Amts wegen Wahlen der Organe eines Tourismusverbandes wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Durchführung der Wahl eingebracht werden. Von Amts wegen darf eine Wahl nur innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Durchführung aufgehoben werden.“

17. § 56 Abs 1 und 1a lauten:

„(1) Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben in Bezug auf Beiträge nach diesem Gesetz, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die Bundesabgabenordnung anzuwenden. § 201 BAO findet keine Anwendung.

(1a) In Bezug auf Beschwerdeverfahren findet das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

18. Im § 66 wird angefügt:

„(11) Die §§ 4 Abs 9, 10 Abs 2 und 4, 16 Abs 1 und 3a, 18 Abs 2, 26 Abs 1, 29 Abs 4, 32 Abs 1 und 1a, 34 Abs 2, (§) 35, 39 Abs 2, 40 Abs 4a, 45 Abs 1, (§) 53a, 55 Abs 4 sowie 56 Abs 1 und 1a treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 32 Abs 4 und 33 außer Kraft. § 16 Abs 1 ist nur in Bezug auf Beteiligungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt eingegangen werden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Vollziehung des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 – S.TG 2003 – brachte diverse Änderungs- bzw. Klarstellungserfordernisse zutage, die in gegenständlicher Novellierung zum Ausdruck kommen. Motive liegen in Gründen der Praktikabilität, der Verwaltungsvereinfachung und der Deregulierung (zB frühere Einberufung der Vollversammlung zum Beschluss des Jahresabschlusses, Umlaufbeschlüsse im Ausschuss und Vorstand, Entfall der Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens eines Fachbeirates bei jeder Änderung der Beitragsgruppenverordnung und der Befristung der Ortsklassenverordnung, Verpflichtung der Tourismusverbände zur doppelten Buchführung erst ab einem Jahresbudget von 100.000 €) sowie in der Schaffung von Rechtssicherheit (bspw Neuformulierung des den beitragspflichtigen Umsatz regelnden § 35).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG. Die Beiträge nach dem S.TG 2003 sind keine Abgaben iSd F-VG 1948 und der BAO, da die Erträge nicht Gebietskörperschaften zufließen.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Es besteht zum Gegenstand kein Unionsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Im Fall der Gesetzwerdung des Vorschlages entstehen den Gebietskörperschaften keine Mehrkosten. Manche Änderungen (zB die Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen) dienen vielmehr dazu, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Durch den neu eingeführten Tatbestand der Abzugsfähigkeit vom beitragspflichtigen Umsatz (§ 35 Abs 4 lit d) bei Lieferungen an ein Unternehmen im Bundesland Salzburg mit demselben Tätigkeitsbereich, das mehr als zur Hälfte im Eigentum des Beitragspflichtigen steht, wird das jährliche Aufkommen an Tourismusbeiträgen reduziert werden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, die Wirtschaftskammer Salzburg, der Bundesverband Österreichischer Tourismusmanager (BÖTM) und das Landesabgabnamt inhaltlich Stellungnahmen abgegeben. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben, jedoch darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung des § 35 Abs 4 lit d S.TG 2003 im Vollzug genau einzuhalten ist.

5.2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat redaktionelle Anmerkungen zu den Verweisungen auf das Bundesrecht dargelegt sowie darauf hingewiesen, dass die Klarstellung im § 56 Abs 1a hinsichtlich der Anwendbarkeit des VwGVG im Beschwerdeverfahren kompetenzrechtlich keine Deckung finden könnte. Da es sich, wie auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausführt, lediglich um eine Klartellung handelt, und es im Vollzug erhebliche Unsicherheiten bezüglich des anzuwendenden Verfahrensrechts gibt, wird dieser Hinweis aus Gründen der Rechtssicherheit nicht aufgegriffen, während die redaktionellen Anmerkungen im § 53a eingearbeitet werden.

5.3. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat ausdrücklich die Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von bisher 22.000 € auf 30.000 € auf Grund der Gleichstellung mit der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer im Sinn des UStG 1994 begrüßt.

Betreffend § 35 Abs 3 lit h des Begutachtungsentwurfes wird jedoch darauf hingewiesen, dass neben Personen auch Unternehmen als begünstigungsfähige Rechtssubjekte hinzuzufügen seien. Diese Anregung wird aufgenommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung grundsätzlich zu Missverständnissen führen könnte, da der größte Teil der von dieser Begünstigung betroffenen Unternehmer nicht selbst mineralölsteuerpflichtig sei, weil regelmäßig die entsprechende Steuer bereits beim Produktionsbetrieb bzw Steuerlager anfiel und von diesen Unternehmen entrichtet werden würde. In dem dem Mineralölhändler in Rechnung gestellten Preis werde im Regelfall die Steuerbelastung weitergegeben, ohne dass von diesem die Mineralölsteuer direkt zu bezahlen wäre. Daher würden die meisten Mineralölhändler die Begünstigung nicht in Anspruch nehmen können. Die Ausnahmeregelung wird daher so gestaltet, dass in Zukunft Händler, die diese Steuer selbst abführen, oder Eigenhändler, denen diese Steuer direkt weiterverrechnet wird, davon weiterhin profitieren werden können. Nicht in deren Genuss sollten allerdings Provisionäre kommen, weil diese die Produkte nur auf Namen und Rechnung der Produzenten oder Eigenhändler verkaufen.

Weiters wird von der Wirtschaftskammer Salzburg ganz allgemein zu den Mineralölprodukten kritisch angemerkt, dass diese immer noch in Beitragsgruppe 6 seien, während hingegen sich Tankstellen-Eigenhändler in Beitragsgruppe 7 befinden würden. Außerdem wird die Verwaltungsvereinfachung durch

eine elektronische Beitragserklärung an das Landesabgabenamt eingefordert. Beiden Wünschen kann mit diesem Vorhaben jedoch nicht entsprochen werden: Zum einen, weil die Einreihung in der Beitragsgruppenverordnung und nicht im Salzburger Tourismusgesetz geregelt ist, und es für eine entsprechende Änderung daher einer Novellierung dieser Verordnung bedürfte, zum anderen, weil die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Abgabenerklärung zum derzeitigen Zeitpunkt (Herbst 2016) noch nicht abschließend fertiggestellt sind.

5.4. Der BÖTM machte auf ungleiche Anwesenheitsquoten für eine gültige Abstimmung in der Vollversammlung sowie unterschiedliche Wartezeiten für eine neuerliche Abstimmung bei einem negativen Abstimmungsergebnis aufmerksam (§ 4 Abs 9 im Unterschied zu den §§ 4 Abs 8 und 10 Abs 2). Diese Unterschiede sind jedoch durch die verschiedenen Regelungsbereiche bedingt und auch nach der geltenden Rechtslage als *lex specialis* bewusst vorgesehen. § 4 Abs 9 normiert, dass bei einem Zusammenschluss von Tourismusverbänden zu einem regionalen Verband oder einem Beitritt eines Tourismusverbandes zu einem regionalen Verband eine Abstimmung nach den vorstehenden Bestimmungen entfällt. Für diese Angelegenheit gelten daher Sonderregelungen: Es reicht ein Anwesenheitsquorum von lediglich einem Viertel der Mitglieder (anstelle von einem Drittel der Mitglieder wie im auf diese Abstimmung nicht anwendbaren § 10 Abs 2) und eine neuerliche Abstimmung bei einem negativen Abstimmungsergebnis ist bereits nach drei Monaten möglich (anstelle von einem Jahr, wie im § 4 Abs 8 vorgesehen).

Die weiteren Überlegungen des BÖTM zu Änderungen betreffend das Zustimmungsquorum im § 16 Abs 3 und die Aufbringung der Mittel im § 27 Abs 3 können in diesem Vorhaben nicht aufgegriffen werden, zumal schon aus Zeitgründen keine Möglichkeit mehr besteht, ein weiteres Begutachtungsverfahren zur Konsultation aller von diesen Gesetzesänderungen Betroffenen einzuleiten.

5.5. Von Seiten des Landesabgabenamtes wird ein weiterer Regelungsbedarf der Praxis aufgezeigt. In Verlassenschaftsverfahren müsse jede Forderung unabhängig von der Höhe angemeldet werden. Um den Verwaltungsaufwand, der dabei häufig in keiner Relation zur Forderungshöhe stehe, möglichst gering zu halten, wird angeregt eine zu den Insolvenzverfahren vergleichbare Regelung einzuführen; daher keine Forderungsanmeldung bis zu einer Höhe von 2.180 €. Diese Anregung wird aufgegriffen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1, 8.2 und 9:

Die verpflichtende Vorschaltung eines Gutachtens des Fachbeirates vor jeder Änderung der Beitragsgruppenverordnung erwies sich in der Praxis als nicht erforderlich, zumal im Rahmen des Begutachtungsverfahrens etwaige Bedenken geäußert werden können. Im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung soll der Bewertungsbeirat abgeschafft werden. Anstelle des bisherigen Verfahrens werden die Wirtschaftskammer Salzburg, die Landesstelle Salzburg der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und die Landesgruppe Salzburg des Bundesverbandes Österreichischer Tourismusmanager bei Erlassung bzw. Änderung der Beitragsgruppenverordnung informiert. Sollte es eine dieser Einrichtungen verlangen, hat über das Vorhaben eine mündliche Erörterung unter Mitwirkung dieser Einrichtungen und des Landesabgabenamtes zu erfolgen.

Zu Z 2:

Bei einem Zusammenschluss von Tourismusverbänden zu einem regionalen Verband oder einem Beitritt eines Tourismusverbandes zu einem regionalen Verband muss für eine gültige Beschlussfassung in der Vollversammlung nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 10 Abs 2 erster Satz eine Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder erreicht werden. Da sich das Zustandekommen des Anwesenheitsquorums in der Praxis aber als sehr schwierig erwies, soll dieses auf ein Viertel der Mitglieder reduziert werden. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit muss jedoch auch weiterhin ein Anwesenheitsquorum, wenngleich auch ein reduziertes, erfüllt sein, sodass die Anwendung des § 10 Abs 2 ausgeschlossen bleibt. Darüber hinaus ist nach der geltenden Regelung vorgesehen, dass dann, wenn die Vollversammlung nicht beschlussfähig war oder die Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erbracht hat, eine Vollversammlung zum betreffenden Gegenstand frühestens ein Jahr später stattfinden kann. Diese Frist soll nunmehr auf drei Monate gesenkt werden.

Zu Z 3.1:

Die derzeitige Regelung der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung bei einer Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder und bei einem Nicht-zustande-Kommen dieses Anwesenheitsquorums erst nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder wird in der Praxis als nicht mehr zeitgemäß angesehen. In Anlehnung an § 9 Abs 2 Tiroler Tourismusgesetz 2006 soll daher eine Beschlussfähigkeit der Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gegeben sein, wenn in der schriftlichen Einberufung darauf hingewiesen worden ist. Für den Fall, dass in der schriftlichen Einberufung dieser Hinweis fehlt,

bleibt es bei der Beschlussfähigkeit erst bei einer Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder. Sollte dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht werden, ist keine Beschlussfähigkeit gegeben. Da § 10 Abs 2 nicht für Beschlüsse der Vollversammlung bei einem Zusammenschluss von Tourismusverbänden zu einem regionalen Verband oder einem Beitritt eines Tourismusverbandes zu einem regionalen Verband nach § 4 Abs 9 anwendbar ist (vgl auch die Erläuterungen zu Z 2), ist für derartige Beschlüsse auch zukünftig ein Anwesenheitsquorum notwendig (nach der vorgeschlagenen Regelung von einem Viertel der Mitglieder).

Zu Z 3.2:

Die Jahresabschlüsse der jeweiligen Tourismusverbände sind gemäß § 29 Abs 3 S.TG 2003 bis 31.5. des Folgejahres zu erstellen und bis längstens Ende Juni dem Ausschuss zur Prüfung und Vorlage an die Vollversammlung vorzulegen. Gemäß § 5 Rechnungswesenverordnung ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und des Haushaltsplanes binnen zweier Wochen nach der Beschlussfassung durch die Vollversammlung bzw im Ausschuss des Tourismusverbandes der Landesregierung vorzulegen. In der Praxis finden die Vollversammlungen, die gemäß § 10 Abs 4 S.TG 2003 mindestens einmal jährlich einzuberufen sind, meist erst im letzten Jahresquartal statt. Dies hat zur Folge, dass die Jahresabschlüsse meist erst im letzten Quartal in der Vollversammlung beschlossen werden und erst zwei Wochen danach, somit größtenteils zum Jahresende oder am Anfang des Folgejahres, bei der Aufsichtsbehörde einlangen. Um einen zeitlich näheren Einblick in die finanziellen Gegebenheiten zu erhalten, hat die Vollversammlung zur Beschlussfassung der Jahresabschlüsse in Anlehnung an § 104 Abs 1 AktG (BGBl Nr 98/1965 idF BGBl I Nr 43/2016) nunmehr innerhalb der ersten acht Monate des Jahres stattzufinden.

Zu Z 4.1 und Z 18:

Nach der geltenden Rechtslage ist über nicht im Alleineigentum des Tourismusverbandes stehende juristische Personen des Privatrechts keine Kontrolle durch das Land möglich. Dies hat sich in der Praxis unbefriedigend herausgestellt. Aus kompetenzrechtlichen Gründen ist es jedoch dem Landesgesetzgeber verwehrt, Unternehmen, an denen ein Tourismusverband beteiligt ist, unmittelbar bzw zwangsweise einer wirtschaftlichen Überprüfung (bspw durch Einsicht in den Jahresabschluss) durch das Land zu unterwerfen. Es wird daher folgende Lösung vorgeschlagen: Beteiligungen des Tourismusverbandes von mehr als 50 % sollen nur mehr zulässig sein, wenn sich das Unternehmen, an dem sich der Tourismusverband beteiligt, der Kontrolle durch das Land unterwirft. Dazu wird es eines Vertrages zwischen dem Unternehmen und dem Land bedürfen, in dem das Unternehmen zusichert, dem Land Einsicht in alle gebärungsrelevanten Unterlagen zu gewähren bzw diese auf Verlangen des Landes vorzulegen. Ist das Unternehmen nicht bereit, dem Land zumindest diese Rechte einzuräumen, kommt eine mehrheitliche Beteiligung des Tourismusverbandes an ihm nicht in Betracht. Bei einer Beteiligung des Tourismusverbandes von nicht mehr als 50 % bleibt diese weiterhin ohne Vereinbarung über die Kontrolle zulässig, da in solchen Fällen keine ausreichende sachliche Rechtfertigung dafür gesehen wird, die Beteiligung des Tourismusverbandes von einer derartigen Vereinbarung abhängig zu machen. Um unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe hintanzuhalten, soll die Neuregelung nur in Bezug auf solche Beteiligungen anwendbar sein, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle eingegangen werden.

Zu Z 4.2:

Im § 16 S.TG 2003 wird nach dem Vorbild der Gemeindevorstellungsbeschlüsse gemäß § 34 Abs 8 Salzburger Gemeindeordnung 1994 die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses durch die Ausschussmitglieder eröffnet.

Zu Z 5:

Auch beim Vorstand sollen wie beim Ausschuss Umlaufbeschlüsse möglich sein.

Zu Z 6:

Bei einem Budget bis zu 100.000 € soll eine vereinfachte Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) möglich sein.

Zu Z 7:

Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und des Haushaltsplanes soll nicht mehr wie bisher binnen zweier Wochen nach der Beschlussfassung in der Vollversammlung bzw im Ausschuss des Tourismusverbandes der Landesregierung vorzulegen sein, sondern nur mehr auf deren Verlangen im elektronischen Weg. Dies wird vorgeschlagen, um unnötigen Post- und Papieraufwand zu vermeiden.

Zu Z 8.1:

Es soll klargestellt werden, dass die in der geltenden Beitragsgruppenverordnung etwa enthaltene Differenzierung zwischen Umsätzen aus Hochpreispräparaten und anderen Umsätzen im Apothekenbereich von der gesetzlichen Grundlage gedeckt ist.

Zu Z 8.3:

Aus systematischen Gründen wird die Regelung der Abzugsfähigkeit einzelner Tatbestände vom beitragspflichtigen Umsatz in den § 35, der den beitragspflichtigen Umsatz grundsätzlich regelt, aufgenommen (Einfügung eines neuen Abs 4; siehe dazu ausführlich die Erläuterungen zu Z 11). § 32 Abs 4 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 10:

Die bislang im Fünf-Jahres-Rhythmus erfolgte Erlassung der Ortsklassenverordnung ist sehr Verwaltungsaufwändig und wegen der weitgehend minimalen Verschiebungen auf Grund der Nüchtigungen und der Ausnahmeregelung im § 34 Abs 4 nicht mehr verhältnismäßig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Deregulierung des Landesrechts soll daher die Ortsklassenverordnung unbefristet gelten. Die Tourismusverbände erhalten ein Antragsrecht, um eine Änderung der Zugehörigkeit herbeizuführen. Aber auch von Amts wegen kann jederzeit bei Änderung der Voraussetzungen eine Novellierung durchgeführt werden.

Zu Z 11:

Da es im Vollzug Probleme bei der Verständlichkeit der Regelungen betreffend den beitragspflichtigen Umsatz für die Verbands- und Tourismusbeiträge gibt – so wird bisher in einem einzigen Absatz die Grundregel, die Ausnahme sowie die Gegen Ausnahme in einer komplizierten Verschachtelung normiert –, wird im Sinn einer leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit § 35 neu strukturiert und zusätzlich die bisher im § 32 Abs 4 enthaltene Regelung der Abzugsfähigkeit vom beitragspflichtigen Umsatz im § 35 Abs 4 (neu) eingefügt.

Im Abs 1 wird – wie auch bisher im Abs 1 erster Satz – geregelt, welche Umsätze beitragspflichtig sind.

Im Abs 2 werden weitere beitragspflichtige Umsätze taxativ aufgezählt und zwar jene, die gemäß § 6 UStG 1994 steuerfrei sind. Nach der bisherigen Regelung werden diese Umsätze als Gegen Ausnahme in den zehn Spiegelstrichen des § 35 Abs 1 lit a aufgelistet, was in der Praxis zu Verständnisproblemen geführt hat. Weiters werden im Abs 2 der besseren Klarheit und Übersichtlichkeit halber neu als lit i und k die Regelungen des bisherigen letzten Spiegelstrichs des § 35 Abs 1 lit a und des bisherigen § 35 Abs 1 lit g angefügt. Bisher wurde in Abs 1 lit a letzter Spiegelstrich normiert, dass Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 1 und 2 fallen, auch wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum 22.000 € nicht übersteigen und unabhängig von der Umsatzsteuerveranlagung beitragspflichtig bleiben. Im Umkehrschluss hat sich deshalb gemäß bisherigem § 35 Abs 1 lit g ergeben, dass Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppe 3 bis 7 fallen, bei Überschreitung eines Umsatzes von 22.000 € auch beitragspflichtig sind. Mit den neuen lit i und k werden beide Konstellationen klar formuliert, um Missverständnisse hintanzuhalten. Weiters wird die Wertgrenze für Kleinunternehmer von derzeit noch 22.000 € an die seit der Novelle durch das Gesetz BGBl I Nr 101/2006 erhöhte Wertgrenze von 30.000 € im § 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994 nachvollzogen. Darüber hinaus werden sämtliche Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften der aktuellen Rechtslage angepasst. So werden bspw die Umsätze aus dem Betrieb von Spielbanken statt bisher im § 6 Abs 1 Z 9 lit d sublit dd UStG 1994 seit der GSpG-Novelle 2008, BGBl I Nr 54/2010, neu im § 6 Abs 1 Z 9 lit d sublit aa UStG 1994 geregelt und begrifflich an das GSpG angepasst (vgl RV 658 Blg NR XXIV. GP).

Im Abs 3 werden alle jene Umsätze aufgezählt, die keiner Beitragspflicht unterliegen. Diese Aufzählung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 35 Abs 1 lit a bis i mit der Ausnahme der lit g (siehe soeben die Erläuterungen zu Abs 2). In der neuen lit h (bisher § 35 Abs 1 lit i) wird eine Präzisierung für den Bereich des Mineralölhandels vorgenommen. Der Mineralölhandel ist eine Branche mit sehr hohen Umsätzen, aber auch mit einem verhältnismäßig hohen Steueraufkommen. Darauf Bedacht nehmend wurde § 35 Abs 1 S.TG 2003 mit dem Gesetz LGBl Nr 104/2013 dahingehend geändert, dass 50 % der Umsätze aus dem Verkauf von Treibstoffen und 15 % der Umsätze aus dem Verkauf von anderen Mineralölprodukten vom beitragspflichtigen Umsatz ausgenommen sind. Mit der gegenständlichen Klarstellung sollen Unsicherheiten im Vollzug beseitigt werden. Von der Abzugsfähigkeit erfasst sind jene Händler, die diese Steuer selbst abführen, oder Eigenhändler, denen diese Steuer direkt weiterverrechnet wird. Nicht von der Abzugsfähigkeit profitieren sollten aber Provisionäre, da diese die Produkte nur auf Namen und Rechnung der Produzenten oder Eigenhändler verkaufen.

Abs 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Abs 4. Der abzugsfähige Umsatz sollte zukünftig nicht mehr gemeinsam mit den Beitragsgruppen, sondern systematisch korrekt mit dem beitragspflichti-

gen Umsatz geregelt werden. Außerdem wird zu den bisherigen drei Möglichkeiten, wann ein grundsätzlich beitragspflichtiger Umsatz abgezogen werden kann, ein weiterer Tatbestand hinzugefügt (lit d). Zukünftig kann der Beitragspflichtige den Umsatz aus Lieferungen an ein Unternehmen im Land Salzburg mit demselben Tätigkeitsbereich, das mehr als zur Hälfte im Eigentum des Beitragspflichtigen steht, vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen. Denn nach dem derzeitigen Recht werden Umsätze aus Lieferungen zwischen grundsätzlich selbstständigen Unternehmen, die aber denselben Eigentümer haben, von der Beitragspflicht nach dem S.TG 2003 erfasst, ohne dass es durch diese Lieferungen zu irgendeiner Wertschöpfung im Bundesland Salzburg kommen würde. Ein Nutzen für den Tourismus liegt weder direkt noch indirekt vor, sodass eine Abzugsfähigkeit vom beitragspflichtigen Umsatz, vergleichbar mit der bereits bisher möglichen Abzugsfähigkeit von Umsätzen aus Lieferungen außerhalb des Landes Salzburg, geschaffen werden sollte. Notwendig dafür ist, dass der Umsatz aus Lieferungen zwischen zwei Unternehmen im Bundesland Salzburg zu erfolgen hat, die beide im selben Tätigkeitsbereich agieren, und bei denen das belieferte Unternehmen mehr als die Hälfte im Eigentum des Beitragspflichtigen steht. Damit eine Lieferung zum selben Tätigkeitsbereich zählt, hat zumindest dasselbe Ausgangsprodukt (bspw Holz) vorzuliegen, das durch das andere Unternehmen bspw verarbeitet, verbessert oder weiterveräußert wird. Weitere Voraussetzung ist – wie bei den übrigen drei Tatbeständen der Abzugsfähigkeit von Umsätzen auch nach der geltenden Rechtslage –, dass von dieser Möglichkeit bereits in der Beitragserklärung Gebrauch gemacht wird. Nach Abgabe der Beitragserklärung ist eine Abzugsfähigkeit ausgeschlossen. Weiters muss der Beitragspflichtige sämtliche abgezogene Umsätze in den Rechnungsbüchern nachweisen können und bei Zweifeln darüber der Beitragsbehörde auf deren Verlangen geeignete Unterlagen (bspw durch Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag) vorlegen.

Abs 5 entspricht dem bisherigen Abs 2.

Zu Z 12:

Im geltenden Recht besteht lediglich die Möglichkeit zu einer Valorisierung des Mindestbeitrags. Künftig soll eine Verpflichtung bestehen, allerdings jeweils nur nach einer Änderung des VPI 2015 um 5 %.

Zu Z 13:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind alle ausstehenden Beiträge über 10 € in einem Verlassenschaftsverfahren anzumelden. Zwar kommt es in der Praxis selten zu solchen Forderungsanmeldungen, doch weisen diese Verlassenschaftsverfahren häufig eine sehr lange Verfahrensdauer auf, sodass ein übermäßiger Verwaltungsaufwand für wirtschaftlich vernachlässigbare Beiträge besteht. Aus wirtschaftlichen Gründen, und um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, erscheint es deshalb sinnvoll, einen Schwellenwert für die Teilnahme am Verlassenschaftsverfahren einzuführen. Ebenso wie beim Insolvenzverfahren soll der Schwellenwert 2.180 € betragen.

Zu Z 14:

Gemäß § 45 Abs 1 lit a S.TG 2003 erfolgt die rechtsverbindliche Zeichnung und damit die Vertretung des Tourismusförderungsfonds nach außen stets durch den Vorsitzenden der Fondskommission gemeinsam mit der mit der Geschäftsführung des Fonds betrauten Person. Die Erteilung einer Vollmacht zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Fondskommission ist damit unvereinbar, da das S.TG 2003 diese Aufgabe ausdrücklich dem Kommissionsvorsitzenden zuordnet. Eingeschränkt auf Fälle der Unterzeichnung von Fördervereinbarungen erhält der Vorsitzende nun die Befugnis, sich von einem fachkundigen Dritten (idR aus der Abteilung des Amtes der Landesregierung, der der Fonds angegliedert ist) vertreten zu lassen. Für die Rechtsverbindlichkeit der Zeichnung ist neben der Unterschrift des Vertreters weiterhin eine Unterschrift durch die Geschäftsführung notwendig.

Zu Z 15:

Die Verweisungen auf die jeweiligen Bundesgesetze werden aktualisiert und um das Mineralölsteuergesetz 1995 ergänzt.

Zu Z 16:

§ 55 über die Aufsicht wird (in Anlehnung an § 39 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006) insofern erweitert, als die Landesregierung auf Antrag oder von Amts wegen auch Wahlen im Tourismusverband prüfen und wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufheben kann. Voraussetzung dafür ist – neben der Einhaltung gewisser Fristen –, dass die Rechtswidrigkeit erwiesen und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.

Zu Z 17:

Bei der Festlegung des anzuwendenden Verfahrensrechts soll künftig angesichts des jeweils unterschiedlichen Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers zwischen verwaltungsbehördlichem und verwaltungsgerichtlichem Verfahren klar differenziert werden. Die bisherige Regelung, die bloß von den „Be-

hörden“ spricht und Beiträge nach dem S.TG 2003 als Landesabgaben fingiert, lässt die notwendige Klarheit vermissen.

Auf Grund der mangelnden Abgabeneigenschaft der Beiträge – sie fließen nicht Gebietskörperschaften zu – kommt nicht schon von Verfassungs wegen (§ 7 Abs 6 F-VG) die BAO zur Anwendung, und ist auch das AVG nicht anwendbar, weil Art I Abs 3 Z 1 EGVG neben den öffentlichen Abgaben auch Beiträge, die von den Abgabenbehörden erhoben werden (wie die hier gegenständlichen), von der Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze ausnimmt. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit nicht von seiner Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG Gebrauch gemacht, sodass der Landes- als Materiengesetzgeber kraft des Annexprinzips das Verwaltungsverfahrenrecht frei regeln kann. Diesbezüglich wird – wie bisher – festgelegt, dass die BAO in einer bestimmten Fassung (nämlich der aktuell letzten Änderung) mit einer Ausnahme (§ 201) zur Anwendung kommen soll.

Hinsichtlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens steht dem Landesgesetzgeber eine vergleichbare Kompetenz nicht zu, vielmehr ist zu seiner Regelung der Bundesgesetzgeber befugt und kann der Landesgesetzgeber nur bei Erforderlichkeit – dh Unerlässlichkeit – oder bei einer Ermächtigung im Verfahrensgesetz des Bundes anderes als dieses regeln (Art 136 Abs 2 B-VG). In Bezug auf Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kommt daher schon von Verfassungs wegen das VwGVG in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung; dies soll klarstellend ausdrücklich normiert werden, wobei hier auf Grund der geschilderten verfassungsrechtlichen Vorgabe nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen werden muss und – um künftig keine auf Erforderlichkeit zu prüfende Abweichung vom VwGVG zu provozieren – auch nicht auf eine solche (etwa die aktuell geltende) verwiesen werden soll. Diese vorgeschlagene Neuregelung steht auch nicht im Widerspruch zu § 2a BAO, wonach die Bestimmungen der BAO sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten, soweit sie im Verfahren vor der belangten Abgabenbehörde gelten. Dies bedeutet nicht, dass immer dann, wenn im behördlichen Verfahren die BAO etwa auch auf Grund konstitutiv einfachgesetzlicher Festlegung – wie hier – Anwendung findet, das auch für die Verwaltungsgerichte der Fall sein muss. Vielmehr kann sich § 2a BAO angesichts des systematischen Zusammenhangs mit § 1 BAO nur auf Abgaben und nicht auf von Landesbehörden erhobene Beiträge beziehen (vgl RV 2007 BlgNR XXIV. GP 14), was auch durch eine verfassungskonforme Interpretation des § 2a BAO im Hinblick auf seine kompetenzrechtliche, die Abweichung vom so genannten einheitlichen Verfahrensgesetz gemäß Art 136 Abs 2 B-VG ohne Erforderlichkeitsprüfung deckende Grundlage des Art 136 Abs 3 B-VG, die sich ausschließlich auf Abgaben bezieht, untermauert wird.

Auf Grund der Anwendbarkeit des VwGVG auf das Beschwerdeverfahren, die nicht nur vom Landesverwaltungsgericht, sondern auch von der Verwaltungsbehörde im Vorverfahren wahrzunehmen ist, ergibt sich etwa auch klar, dass rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gegen Tourismusbeitragsbescheide grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben (§ 13 Abs 1 VwGVG; und diese nicht etwa wie nach § 254 BAO ausgeschlossen ist), dass eine Beschwerdevorentscheidung im Ermessen der Behörde steht (§ 14 Abs 1 VwGVG; und nicht etwa wie nach § 262 Abs 1 BAO verpflichtend ergehen muss), oder dass die Beschwerdefrist – wieder im Gegensatz zur BAO (§ 245 Abs 3) – nicht verlängert werden kann. Das alles bedeutet freilich nicht, dass in Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht die BAO ohne jede Relevanz ist. Im Gegenteil, das – wie eingehend dargetan – zum Tragen kommende VwGVG normiert in seinem § 17, dass die BAO bzw jene in den Materiengesetzen enthaltenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die die Verwaltungsbehörde im vorangegangenen Verwaltungsverfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte, auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar sind, soweit das VwGVG nicht anderes bestimmt. Dh alle Bestimmungen der verwiesenen Fassung der BAO (siehe § 53a Z 3), die für die Erlassung des bekämpften Bescheides maßgeblich waren, sind grundsätzlich auch vom Verwaltungsgericht anzuwenden. Klar ist auch, dass die in der BAO enthaltenen Regelungen über die Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Verwaltungsbehörde anwendbar sind, soweit sie sich nicht auf (abgeschlossene) Beschwerdeverfahren beziehen.

Zu Z 18:

Die Änderungen treten zur leichteren Vollziehbarkeit mit Beginn des neuen Kalenderjahres, dh dem 1. Jänner 2017, in Kraft. Auch darf eine Beteiligung eines Tourismusverbandes an Gesellschaften und Vereinen ab diesem Zeitpunkt nur mehr erfolgen, wenn diese Beteiligung im öffentlichen Interesse der Förderung des Tourismus gelegen ist und – im Falle einer Beteiligung von mehr als 50 % – nur mehr bei einer Unterwerfung des Unternehmens unter die Kontrolle durch das Land (vgl auch die Erläuterungen zu Z 4.1).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.